

**Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale)
(Hundesteuersatzung)**

Lfd. Nr.	Satzung, Satzungsänderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) vom 16.09.2014	- §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA vom 17.06.2014 - §§ 2, 3 KAG-LSA ¹	-	a) 28.08.2014 b) 16.09.2014 c) 01.01.2015	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale), Nr. 211 vom 04.12.2014, S. 11-14
2	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) vom 19.12.2017	- §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA vom 17.06.2014 - §§ 2, 3 KAG-LSA ²	- § 5	a) 14.12.2017 b) 19.12.2017 c) 05.01.2018	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale), Nr. 248 vom 04.01.2018, S. 11

(...)

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288).

² In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA 202).

- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen worden ist.
Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in Bernburg (Saale) oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats.
Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 3 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.
Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 9 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1 bis 3).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst ab dem 1. Juli des Jahres bzw. zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) Auf Antrag kann die Steuer bei besonderen Härtefällen zu abweichenden Fälligkeitsterminen festgesetzt werden.
- (4) Die Hundesteuer sollte aus Gründen der Kosteneinsparung im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens beglichen werden. Der Steuerschuldner erteilt der Stadt Bernburg (Saale) dafür eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung. Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, welche die Stadt Bernburg (Saale) nicht zu vertreten hat, sind vom Steuerschuldner zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 Euro.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 8 gewährt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
 - für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird
 - und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
- (3) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen werden bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten
 1. von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 2. von Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Erwerb.
 3. von Hunden, die als Sanitäts-, Schutz- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.
 4. von Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.

- (2) Der entscheidende Steuerbefreiungstatbestand ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuge wachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt Bernburg (Saale) schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig vom Bestehen der Steuerpflicht.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Bernburg (Saale) abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Bernburg (Saale) dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt vom Hundehalter bei der Stadt Bernburg (Saale) schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel erfolgt durch Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und Anmeldung des neu angeschafften Hundes.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundemarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter oder Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen.
- (4) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Beauftragten der Stadt Bernburg (Saale) auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Bernburg (Saale) zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr laut Verwaltungskostensatzung der Stadt Bernburg (Saale) ausgehändigt. Bei der Ausgabe der Ersatzmarke hat der Hundehalter unterschriftlich zu bestätigen, dass der

darüber belehrt worden ist, dass die missbräuchliche Verwendung von Hundesteuermarken eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße entsprechend § 11 Abs. 2 geahndet werden kann. Ferner muss sich der Hundehalter verpflichten, im Falle des Auffindens der in Verlust geratenen Steuermarke die Ersatzmarke unverzüglich an das Steueramt zurückzugeben.

- (7) Unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken können unentgeltlich gegen eine neue Hundemarke getauscht werden. Dabei ist die unbrauchbar gewordene Hundemarke zurückzugeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 9 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bzw. nach Zuzug in die Stadt Bernburg (Saale) oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich bei der Stadt Bernburg (Saale) anmeldet,
 2. entgegen § 9 Abs. 2 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundhaltung oder bei Wegzug aus der Stadt Bernburg (Saale), bei der Stadt Bernburg (Saale) schriftlich abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt,
 3. entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 9 Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt schriftlich anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verstorbenen oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt und wer es sich dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder
 2. entgegen § 10 Abs. 4 den Beauftragen der Stadt Bernburg (Saale) auf Verlangen nicht die gültige Hundemark vorzeigt oder
 3. entgegen § 10 Abs. 5 die Hundesteuermarke mit der schriftlichen Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Bernburg (Saale) zurückgibt oder
 4. entgegen § 10 Abs. 6 die in Verlust geratene und wieder aufgefundene Hundesteuermarke nicht an die Stadt Bernburg (Saale) zurückgibt oder
 5. entgegen § 10 Abs. 7 die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke nicht an die Stadt Bernburg (Saale) zurückgibt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13a KAG-LSA

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen, der alle Tatsachen anzugeben hat, die hierfür erheblich sind.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bernburg (Saale) bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 15

Inkrafttreten

(...)

Anlage zur Hundesteuersatzung der Stadt Bernburg (Saale)

Erläuterungen zu den Merkzeichen (§ 8 Punkt 1)

Merkzeichen „B“

Schwerbehinderte, denen das Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) zuerkannt worden ist, können darüber hinaus auch das Merkzeichen „B“ festgestellt erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass für sie eine ständige Begleitperson erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn sie bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Das Merkzeichen „B“ ist gemäß § 3 Abs. 2 SchwbAwV auf der Ausweisvorderseite abgedruckt.

Merkzeichen „BL“

Das Merkzeichen „BL“ steht Blinden zu. Als blind ist auch der Behinderte anzusehen, dessen Sehschärfe so gering ist, dass er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe

nicht zurechtfinden kann. Das Merkzeichen „BL“ ist gemäß § 3 Abs. 1 SchwbAwV auf der Rückseite des Ausweises abgedruckt.

Merkzeichen „aG“

Das Merkzeichen „aG“, außergewöhnlich gehbehindert, betrifft Schwerbehinderte, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Das Merkzeichen „aG“ ist gemäß § 3 Abs. 1 SchwbAwV auf der Rückseite des Ausweises abgedruckt.

Merkzeichen „H“

Das Merkzeichen „H“ steht hilflosen Schwerbehinderten zu. Hilflos sind Schwerbehinderte, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im erheblichen Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen. Das Merkzeichen „H“ ist gemäß § 3 Abs. 1 SchwbAwV ebenfalls auf der Rückseite des Ausweises vermerkt.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).